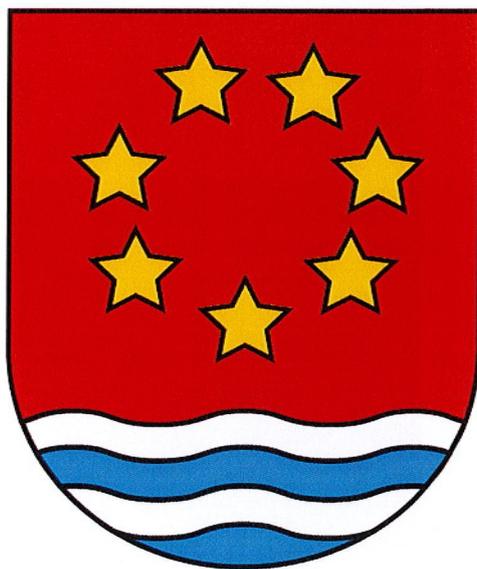


# **Gemeinde Albula/Alvra**



## **Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz)**

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 18. März 2016  
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 1. Januar 2017

# Inhaltsverzeichnis

---

	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgaben der Gemeinde	2
Information und Beratung	3
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
<b>II Abfallbewirtschaftung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Abfallarten	5
Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe	6
Verbote	7
<b>2. Sammelstellen</b>	
Ausgestaltung	8
Unterhalt und Erneuerung	9
<b>3. Sammelbetrieb</b>	
Annahme der Abfälle	10
Rechte an den Abfällen	11
Benützungspflicht	12
Abfuhrplan	13
Separat gesammelte Abfälle	14
Gemischte Siedlungsabfälle Kehricht	15
Sperrgut	16
Elektrische und elektronische Geräte	17
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	18
Bauabfälle	19
Küchenabfälle aus Gastwirtschaftsbetrieben	20

	Artikel
<b>4. Abfallanlagen</b>	
Anlagen der Gemeinde	21
<b>III Finanzierung</b>	
<b>1. Aufwand der Gemeinde</b>	
<b>1.1. Allgemeines</b>	
Gebührenarten	22
Private Anlagen	23
Gebührenpflicht	24
<b>1.2. Abfallgebühren</b>	
Grundgebühr	25
Veranlagung	26
Mengengebühren	27
Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	28
<b>1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen</b>	
Gebühren für besondere Dienstleistungen	29
<b>1.4. Rechtsmittel</b>	
Einsprache	30
<b>IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	
Vollzug	31
Strafbestimmungen	32
Referendum, Inkrafttreten, Übergangsrecht	33

**Anhang 1: Gebührentarif**

# I Allgemeines

## Art. 1

Geltungsbereich  
und Zweck

- 1 Dieses Gesetz regelt die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen auf Gebiet der Gemeinde Albula/Alvra, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
- 3 Für Sammelstellen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

## Art. 2

Aufgaben der  
Gemeinde

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben. Sie arbeitet mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.
- 2 Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie bestimmt den Standort, erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt unter Vorbehalt von Art. 20 die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 3 Die Grundeigentümer sind für die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten selbst besorgt. Für Rasenschnittgut, Äste und dergleichen stellt die Gemeinde Deponieplätze zur Verfügung.
- 4 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

## Art. 3

Information  
und Beratung

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.
- 2 Sie orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

## **Art. 4**

Vorbehalt des  
übergeordneten  
Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Institutionen, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung übertragen sind.

## **II Abfallbewirtschaftung**

### **1. Allgemeines**

## **Art. 5**

Abfallarten

- 1 Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben.
- 3 Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
- 4 Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.
- 5 Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenabbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoff) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

## **Art. 6**

Pflichten der  
Bevölkerung und  
der Betriebe

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen auf ein Minimum zu reduzieren.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

## **Art. 7**

Verbote

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren auf privatem Grund. Das Kompostieren auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet.
- 2 Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.
- 3 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebietes verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- 4 Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.
- 5 Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht als Ersatz für die ordentliche Abfallentsorgung Privater verwendet werden.
- 6 Nicht auf Gemeindegebiet entstandene Abfälle dürfen nicht der Abfallsammlung der Gemeinde zugeführt werden. Es gelten im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen.

## **2. Sammelstellen**

### **Art. 8**

Ausgestaltung

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Der Gemeindevorstand kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen, von Kehrichthäuschen oder unterirdischen Sammelbehältern vorschreiben.
- 3 Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen, mit Kehrichthäuschen oder mit unterirdischen Sammelbehältern auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

### **Art. 9**

Unterhalt und Erneuerung

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

### **3. Sammelbetrieb**

#### **Art. 10**

Annahme  
der Abfälle

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen, die auf Gemeindegebiet entstanden sind, anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen in diesem Gesetz oder in übergeordnetem kantonalem und eidgenössischem Recht.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

#### **Art. 11**

Rechte an  
den Abfällen

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar, sofern diese durch eine widerrechtliche Handlung entstanden sind.

#### **Art. 12**

Benützungspflicht

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

### **Art. 13**

Abfuhrplan

- 1 Die Gemeinde erlässt einen Abfuhrplan.
- 2 Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfuhren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 3 Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

### **Art. 14**

Separat gesammelte Abfälle

- 1 Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhren bereitzustellen, den besonders gekennzeichneten öffentlichen Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
- 3 Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

### **Art. 15**

Gemischte Siedlungsabfälle  
Kehricht

- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in den von der Gemeinde bezeichneten Abfallsäcken bereitzustellen.
- 2 Der bezeichnete Abfallsack ist in den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen bereit zu stellen.
- 3 Die Bereitstellung von Kehricht aus Gewerbebetrieben in Normcontainern, hat im WIGA-System (Wägen, identifizieren, genau abrechnen) zu erfolgen.
- 4 Anschaffung, Ausrüstung (WIGA-System), Unterhalt und Reinigung von privaten Normcontainern ist Sache der Eigentümer. Die Gemeinde übernimmt für deren Beschädigung und Verlust keine Haftung.

### **Art. 16**

Sperrgut

- 1 Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.
- 2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln von höchstens 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm und max. 20 kg auf den Sammelstellen bereitzustellen.
- 3 Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten usw. sind an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle oder direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen.
- 4 Der Gemeindevorstand kann die Annahme von Sperrgut aus Haushaltungen beschränken.

### **Art. 17**

Elektrische und elektronische Geräte

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

### **Art. 18**

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 1 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

### **Art. 19**

Bauabfälle

- 1 Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

- 2 Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind vom Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.
- 3 Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt einer Materialablagerung zuzuführen.
- 4 Der Gemeindevorstand stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

#### **Art. 20**

Küchenabfälle aus  
Gastwirtschafts-  
betrieben

- 1 Verwertbare Küchenabfälle aus Gastwirtschaftsbetrieben dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Küchenabfälle sind durch die Gastwirtschaftsbetriebe auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

### **4. Abfallanlagen**

#### **Art. 21**

Anlagen der  
Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen.
- 2 Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.
- 3 Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und an den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

## **III Finanzierung**

### **1. Aufwand der Gemeinde**

#### **1.1. Allgemeines**

#### **Art. 22**

Gebührenarten

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Grundgebühren und Mengengebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und eines vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenreglements.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 23**

Private Anlagen

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

### **Art. 24**

Gebührenpflicht

- 1 Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Bauverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an einen der Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Stockwerkeigentümer.

## **1.2. Abfallgebühren**

### **Art. 25**

Grundgebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr ist für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen Abfälle anfallen.
- 2 Die Höhe der Grundgebühr wird vom Gemeindevorstand aufgrund der voraussichtlichen Kosten in einem Gebührenreglement festgelegt und periodisch überprüft. Im Gebührentarif, Anhang 1, wird die Bandbreite der Grundgebühr festgelegt. Dieser Anhang bildet ein integrierter Bestandteil des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Albula/Alvra.

## Art. 26

Veranlagung

- 1 Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Die Gemeinde ist befugt, Akontorechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen.
- 2 Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer bzw. Bauberechtigten zuzustellen. Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung ausstehender Grundgebühren auf den Erwerber über.
- 3 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins (gemäss kantonalem Satz) berechnet.

## Art. 27

Mengengebühren

- 1 Für brennbaren Kehricht und für brennbares Kleinsperrgut werden Mengengebühren erhoben.
- 2 Die Höhe der Mengengebühren wird vom Gemeindevorstand aufgrund der voraussichtlichen Kosten in einem Gebührenreglement festgelegt und periodisch überprüft. Im Gebührentarif, Anhang 1, wird die Bandbreite der Mengengebühren festgelegt. Dieser Anhang bildet ein integrierter Bestandteil des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Albula/Alvra.
- 3 Die Sackgebühren werden mit dem Kauf der bezeichneten Abfallsäcke und/oder dem Kauf von Abfallgebundemarken entrichtet. Gewerbecontainer sind mit dem WIGA-System auszustatten. Für Sperrgutbündel sind Gebundemarken zu kaufen, welche gut sichtbar anzubringen sind.
- 4 Nicht von der Gemeinde bezeichnete Abfallsäcke sowie Gebinde ohne Marken werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert. Die Gemeinde kann solche Säcke oder Gebinde selbst beseitigen und den damit verbundenen Aufwand den Pflichtigen direkt verrechnen.
- 5 Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

## Art. 28

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde daraus zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

### **1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen**

#### **Art. 29**

Gebühren für besondere Dienstleistungen

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Gebühren erhoben.
- 3 Die Höhe dieser Gebühren wird im Gebührentarif, Anhang 1, festgelegt.

### **1.4. Rechtsmittel**

#### **Art. 30**

Einsprache

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

## **IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 31**

Vollzug

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Departementen übertragen.
- 3 Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

### Art. 32

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügung werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.
- 3 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Vor dem Ausfällen einer Busse ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Busse erfolgt über den Gemeindevorstand.

### Art. 33

Referendum, Inkrafttreten, Übergangsrecht

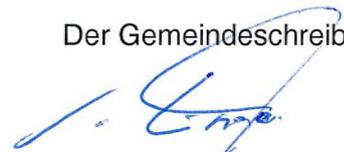
- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Abfallbewirtschaftungsgesetze der bisherigen Gemeinden ersetzt.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindevorstand



Maurus Engler

Gestützt auf Art. 22, 25, 27 ff. des Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra

**Gebührenansätze****1. Grundgebühren**

minimal / maximal  
(exkl. MwSt.)

- **Grundgebühr pro Haushalt** **Fr. 100.00**    **Fr. 250.00**

Zimmer und Küche (inkl. Kochnische) begründen einen Haushalt, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit.

- **Grundgebühr pro Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, oder Verwaltungsbetriebe**

**Fr. 100.00**    **Fr. 250.00**

In gesonderten, festen Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb des Wohnhauses (zusätzlich zu einer allfälligen Haushalt-Grundtaxe).

- **Maiensäss-/Jagdhütten** **Fr. 50.00**    **Fr. 125.00**

Für Eigentümer von Maiensäss-/Jagdhütten, mit Zimmer und Küche (inkl. Kochnische), die auf dem Gemeindegebiet keine Grundgebühr entrichten.

**2. Mengenabhängige Gebühren****Gebindegebühren**

minimal / maximal  
(exkl. MwSt.)

Für brennbare Siedlungsabfälle

für 17 Liter Säcke	<b>Fr. 1.00</b>	<b>Fr. 2.00</b>
für 35 Liter Säcke	<b>Fr. 2.00</b>	<b>Fr. 4.00</b>
für 60 Liter Säcke	<b>Fr. 3.00</b>	<b>Fr. 7.00</b>
für 110 Liter Säcke	<b>Fr. 5.00</b>	<b>Fr. 13.00</b>
WIGA nur Container mit Gewichtserfassung pro kg	<b>Fr. 0.50</b>	<b>Fr. 1.00</b>
Containerleerung	<b>Fr. 2.80</b>	<b>Fr. 5.00</b>

**minimal / maximal  
(exkl. MwSt.)**

**Kleinsperrgut** (Gewicht max. 20 kg, Abmessungen max. 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm) pro Bündel **Fr. 5.00 Fr. 13.00**

**Grobsperrgut** pro Kilogramm **Fr. 0.50 Fr. 1.00**

Die Gebühren für separat gesammelte Abfälle, Sonder-, Grünabfälle und Aushubmaterial der Gemeinde Albula/Alvra werden jeweils vom Gemeindevorstand im Gebührenreglement festgelegt.

### **3. Gebühren für besondere Dienstleistungen**

**minimal / maximal  
(exkl. MwSt.)**

Gebühren für besondere Dienstleistungen **Fr. 50.00 Fr. 150.00**